



Brüssel, den 4. Mai 2018
(OR. en)

8346/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0138 (CNS)**

**FISC 182
ECOFIN 366**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	10582/17 FISC 149 ECOFIN 572 IA 115 - COM(2017) 335 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle – Annahme

1. Die Kommission hat den oben genannten Gesetzgebungsvorschlag¹ am 21. Juni 2017 vorgelegt. Hauptziel dieser Initiative ist die Verstärkung der Steuertransparenz und die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch die Aufnahme neuer Bestimmungen in die bestehende Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung², mit denen die Mitgliedstaaten verpflichtet würden,
 - Vorschriften festzulegen, nach denen "Intermediäre" (z. B. Steuerberater oder andere Akteure, die normalerweise an der Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Verwaltung der Durchführung von "Modellen" beteiligt sind) den nationalen zuständigen Behörden potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle mit einer grenzüberschreitenden Komponente ("Modelle") verpflichtend offenlegen müssen; und

¹ Dok. 10582/17 FISC 149 ECOFIN 572 IA 115 + ADD 1, ADD 2, ADD 3.

² ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, in der zuletzt geänderten Fassung.

- sicherzustellen, dass die nationalen Steuerbehörden diese Informationen automatisch mit den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten mittels des in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden festgelegten Mechanismus austauschen.
2. Die von diesem Gesetzgebungsvorschlag erfassten Themenbereiche stehen bei der EU und im umfassenderen internationalen Rahmen ganz oben auf der Tagesordnung. Der Rat hat die Europäische Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2016 zu einer externen Strategie für Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen ersucht, *"Gesetzgebungsinitiativen zu verbindlichen Offenlegungsregelungen in Anlehnung an die Aktion 12 des BEPS-Projekts der OECD³ ins Auge zu fassen, mit dem Ziel, effektivere Hindernisse für Intermediäre zu errichten, die bei Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung Unterstützung leisten"*.⁴
 3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 18. Januar 2018 abgegeben⁵, und das Europäische Parlament hat am 1. März 2018 dazu Stellung genommen⁶.
 4. Der Rat hat am 13. März 2018 eine politische Einigung über den Kompromisstext des Vorsitzes erzielt und sich auf eine Erklärung des Rates für das Protokoll verständigt.⁷
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die **Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle** in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7160/18 FISC 132 ECOFIN 238) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - die in der Anlage enthaltenen Erklärungen in das Protokoll aufnimmt.

³ Der Aktionsplan der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) wurde 2015 von den Finanzministern und von den Staats- und Regierungschefs der G20 gebilligt, und er wurde vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember 2015 in den "Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) im EU-Kontext" begrüßt (Dok. 15150/15 FISC 185 ECOFIN 965, Nummer 6).

⁴ Dok. 9452/16 FISC 85 ECOFIN 502, Nummer 12.

⁵ Dok. 5631/18 FISC 34 ECOFIN 60.

⁶ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁷ Dok. 7213/18 PV CONS 15 ECOFIN 251, Nummer 3, und Dok. 6804/18 FISC 103 ECOFIN 206.

ERKLÄRUNG DES RATES

"Damit angemessene gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf einen effektiven Informationsaustausch und volle Transparenz hinsichtlich der Modelle zur Umgehung des Gemeinsamen Meldestandards sichergestellt werden, bekundet der Rat seine entschiedene politische Unterstützung für eine Maßnahme auf internationaler Ebene zugunsten einer allgemeinen Umsetzung der verbindlichen Offenlegungsregelungen, um gegen Modelle zur Umgehung der Gemeinsamen Meldestandards und undurchsichtige Strukturen vorzugehen."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland gelten die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen in Deutschland auch für Abschlussprüfer, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise wie für Rechtsanwälte."
